

Prüfungsreglement Modulabschluss M2

Trägerschaft Fachrichtung Homöopathie

erstmalige Genehmigung LK Trägerorganisation M2 Homöopathie: 22.12.2016

überarbeitete Fassung vom: 08.11.2021

Genehmigung QSK OdA AM: 07.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Modulprüfung.....	3
1.2	Modulabschluss M2 und HFP	3
1.3	Trägerorganisation	3
1.4	Aufsicht / Öffentlichkeit.....	3
2	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	3
2.1	Ausschreibung	3
2.2	Anmeldung	3
2.3	Zulassung.....	3
2.4	Kosten	4
3	Durchführung	4
3.1	Aufgebot.....	4
3.2	Rücktritt	4
3.3	Nichtzulassung und Ausschluss	4
3.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.....	5
3.5	Abschluss und Qualifikationssitzung.....	5
4	Prüfungsinhalte	5
4.1	Prüfungsteile	5
4.2	Prüfungsfächer	6
4.3	Vorgaben.....	6
5	Beurteilung und Urteilsprädikate	6
5.1	Allgemeines.....	6
5.2	Bedingungen zum Bestehen	6
5.3	Kommunikation der Resultate	6
5.4	Prüfungswiederholung	7
6	Modulzertifikat M2	7
7	Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel.....	7
8	Schlussbestimmungen	7
8.1	Inkrafttreten	7

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Modulprüfung

Der Modulabschluss M2 prüft Kenntnisse und Fertigkeiten der in Kap. 4.2.1 genannten Prüfungsfächer. Grundlage ist der Modulbeschreibung M2 (Fachrichtungsressourcen Homöopathie).

1.2 Modulabschluss M2 und HFP

- Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung Homöopathie wird durch die *Trägerorganisation M2 Homöopathie* durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM.
- Der Modulabschluss M2 ist ein Bestandteil der Prüfungsarchitektur der modularisierten Höheren Fachprüfung „Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker“ (HFP NHP) mit eidgenössischem Diplom
- Die Gesamtheit der bestandenen Modulabschlüsse (M1-M6) führt zum „Zertifikat OdA AM“, und ist damit eine der Zulassungsbedingungen zur HFP.

1.3 Trägerorganisation

Die Organe (Leitungskommission LK, Prüfungskommission PK, Rekurskommission RK, Experten) der *Trägerorganisation M2 Homöopathie* und deren Aufgaben werden im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Berufsverbänden und Bildungsanbieter beschrieben.

1.4 Aufsicht / Öffentlichkeit

- 1.4.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht der Trägerorganisation; sie ist nicht öffentlich.
- 1.4.2 Auf Beschluss der PK können Vertreter von Organisationen zur Prüfungsbeobachtung zugelassen werden. Vertreter der PK können die Prüfung unangemeldet beobachten.

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

2.1.1 Der Modulabschluss M2 wird mind. einmal jährlich und mind. 4 Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch ausgeschrieben.

2.1.2 Die Ausschreibung orientiert über

- Prüfungsdaten
- Anmelde- und Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

2.1.3 Beim Prüfungssekretariat der Trägerschaft M2 Homöopathie kann ein Dossier mit Anmeldeformular, Prüfungsreglement und Wegleitung angefordert werden.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular inkl. Angabe der gewünschten Prüfungssprache (d/i/f) sind beizufügen:

- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise
- b) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto
- c) Beleg der Einzahlung der Anmelde- und Prüfungsgebühren

2.3 Zulassung

2.3.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen wer:

- a) die Bestätigung erbringt, bis spätestens zum jeweiligen Prüfungsdatum das Modul M2 bei einem von der OdA AM für die Fachrichtung Homöopathie akkreditierten Bildungsanbieter abgeschlossen zu haben oder eine entsprechende Berechtigung der QSK vorweisen kann (welche im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens ausgesprochen wurde);

und

- b) die Anmelde- und Prüfungsgebühren beglichen hat.

2.4 Kosten

- 2.4.1 Der/die Kandidierende entrichtet mit der Anmeldung die geforderte Anmeldegebühr und bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung die Prüfungsgebühr.
- 2.4.2 Kandidierenden, die gemäss Art. 3.2 1 fristgerecht zurücktreten werden die einbezahlten Anmelde- und Prüfungsgebühren rückerstattet.
Kandidierenden, die nach Ablauf des Anmeldeschlusses gemäss Art. 3.2 2 begründet zurücktreten, werden die einbezahlten Prüfungsgebühren zurückerstattet (jedoch nicht die Anmeldegebühren).
- 2.4.3 Bei Nichtbestehen des Modulabschlusses M2 oder Nichtzulassung zur/ Ausschluss von der Modulprüfung M2 (siehe Art. 3.3) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anmelde- und Prüfungsgebühren.
- 2.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche den Modulabschluss M2 wiederholen, wird unter Berücksichtigung der zu wiederholenden Prüfungsteile festgelegt.
- 2.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

3 Durchführung

3.1 Aufgebot

- 3.1.1 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3.1.2 Kandidierende werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 3.1.3 Ein Modulabschluss M2 kann von der *Trägerorganisation M2 Homöopathie* einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mind. 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Amtssprache erfüllen. Eine Verschiebung muss den Angemeldeten bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist kommuniziert werden.

3.2 Rücktritt

- 3.2.1 Kandidierende können ihre Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zurückziehen.
- 3.2.2 Kandidierende können ihre Anmeldung nach erhaltenem Zulassungsentscheid nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
a) Mutterschaft;
b) Krankheit oder Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 3.2.3 Der Rücktritt muss der Trägerorganisation unverzüglich schriftlich mitgeteilt und die geltend gemachten Gründe belegt werden.

3.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 3.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M2 einreichen oder die Trägerorganisation auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Modulabschluss M2 zugelassen.

- 3.3.2 von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) sich Unterstützung von Internet oder Telefon zu nutzen macht
 - c) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - d) die Experten zu täuschen versucht
- 3.3.3 Ein Ausschluss vom Modulabschluss muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.

3.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 3.4.1 Beide Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Diese hält ihre Beobachtungen schriftlich zHd. der PK fest.
- 3.4.2 MC-Fragen: Bei Unklarheiten kann ein Experte zur Beurteilung beigezogen werden.
- 3.4.3 Der praktische Prüfungsteil (schriftliche Fallanalyse) wird von einem von der PK bestimmten Expertenteam beurteilt. Diese teilen die Bewertung der Fallanalysen untereinander auf. Jeder Kandidat wird von zwei Expertinnen bewertet, die gemeinsam das Urteilsprädikat festlegen. Im Zweifelsfalle können sie weitere Experten aus dem Team beiziehen.
- 3.4.4 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Dozentinnen und Dozenten, Geschäftspartner, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. (dies gilt auch für DozentInnen, die den betr. Kandidaten während weniger als 50 Unterrichtsstunden unterrichtet haben).

3.5 Abschluss und Qualifikationssitzung

- 3.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung auf Grundlage der Bewertung durch die Experten über die Vergabe der Modulzertifikate. Sie kann in strittigen Fällen eine Stellungnahme bei den Experten einholen. Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.
- 3.5.2 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Dozentinnen und Dozenten, Geschäftspartner, Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten in den Ausstand. Sie können in strittigen Fällen ein kurzes Statement zhd der PK abgeben, sind aber weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung über die Erteilung des Modulabschlusses M2 für diese KandidatInnen in der Sitzung anwesend. (dies gilt auch für DozentInnen, die den betr. Kandidaten während weniger als 50 Unterrichtsstunden unterrichtet haben).

4 Prüfungsinhalte

4.1 Prüfungsteile

- 4.1.1 Der Modulabschluss M2 umfasst folgende Prüfungsteile.

Prüfungsteil	Prüfungsart	Dauer/Umfang
MC-Fragen + Kurzantworten	schriftlich, theoretischer Prüfungsteil	150 Min.
Fallanalyse	schriftlich, praktischer Prüfungsteil	210 Min.
Total		360 Min.

4.2 Prüfungsfächer

4.2.1 Die folgenden Fächer werden überprüft:

- Grundlagen und Theorie der Homöopathie
(inkl. Geschichte der Homöopathie und Grundlagen der Miasmenlehre)
- Materia Medica (gemäss *Ressourcenbeilage FR Homöopathie*)
- Fallanalyse inkl. Hierarchisierung, Repertorisation und Differentialdiagnose
- Chronische Behandlung, Akut- und Palliativbehandlung
- Unterschiedliche Anamnese- und Hierarchisierungskonzepte (W1)
- Arzneimittelhandhabung
- Verlaufsbeurteilung

Taxonomie der einzelnen Prüfungsfächer: siehe *Ressourcen Homöopathie*

4.3 Vorgaben

4.3.1 Für den praktischen Prüfungsteil gelten folgende Vorgaben:

- Die Verwendung der digitalen Lösungsvorlage ist zwingend. Ab 2020 muss die Falllösung in elektronischer Form abgegeben werden. Einzig die Repertorisation kann handschriftlich in Form eines Repertorisationsbogens abgegeben werden.
- Ab 2022 muss auch die Repertorisation am PC erfolgen und als Screenshot in die Lösungsvorlage integriert werden.

5 Beurteilung und Urteilsprädikate

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die einzelnen Aufgaben der beiden Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet.

5.1.2 Die einzelnen Prüfungsteile werden mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.

5.2 Bedingungen zum Bestehen

5.2.1 Die Prüfung M2 Homöopathie gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit «Bestanden» bewertet wurden.

5.2.2 Die Qualifikation wird wie folgt erteilt:
Bestanden = mindestens 60% der maximalen Punktzahl
Nicht bestanden = weniger als 60% der maximalen Punktzahl.

5.2.3 Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- in mind. einem Prüfungsteil das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten hat.
- nicht fristgerecht oder ohne entschuldbaren Grund vor der Prüfung zurückgetreten ist (siehe Art. 3.2)
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Abschlussprüfung zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden musste (siehe Art. 3.3).

5.2.4 Die *Trägerorganisation M2 Homöopathie* entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der OdA AM das Modulzertifikat M2.

5.3 Kommunikation der Resultate

5.3.1 Die Trägerorganisation stellt allen Kandidierenden einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a. die Fachrichtung;
- b. das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses;
- c. die Urteilsprädikate für die beiden Prüfungsteile
- d. eine Rechtsmittelbelehrung bei Nichtbestehen des Modulabschlusses.

5.3.2 Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist eine einmalige Einsicht in die Unterlagen des/der nicht bestandenen Prüfungsteile möglich (jedoch nicht bei bestandener Prüfung). Der Kandidat kann zur Einsicht eine weitere Person seines Vertrauens mitnehmen. Der Kandidat kann Notizen erstellen.

5.3.3 Den Bildungsanbietern werden die Prüfungsergebnisse (pro Bildungsanbieter, Anzahl Bestanden/Nichtbestanden, pro Prüfung, pro Prüfungsteil, in anonymisierter Form) jeweils nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ebenfalls kommuniziert.

5.4 Prüfungswiederholung

5.4.1 Wer einen oder beide Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann die nicht bestandenen Prüfungsteile zweimal wiederholen. Die Wiederholung muss jeweils innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

5.4.2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung M2. Die Gebühren für die Prüfungswiederholung werden von der Leitungskommission der *Trägerorganisation M2 Homöopathie* bestimmt (siehe Art. 2.4.4).

6 Modulzertifikat M2

6.1.1 Das *Modulzertifikat M2 Homöopathie* für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

6.1.2 Das Modulzertifikat M2 hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das OdA Zertifikat erworben werden. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Modulabschluss und muss zum Erwerb des OdA AM Zertifikates wiederholt werden.

7 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

7.1.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Nichtbestehen eines Prüfungsteiles des Modulabschlusses M2 Homöopathie kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der *Trägerorganisation M2 Homöopathie* Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss die Anträge des/der RekurrentIn und eine Rekursbegründung enthalten.

7.1.2 Über Rekurse entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der *Trägerorganisation M2 Homöopathie*. Der Entscheid der RK kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

8.1.1 Das Prüfungsreglement für den Modulabschluss M2 Homöopathie tritt mit dessen Genehmigung durch die Leitungskommission der *Trägerorganisation M2 Homöopathie* und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft. Beabsichtigte Änderungen dieses Prüfungsreglements müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.